

## Antrag

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Markus Kurth, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Keine Ausgrenzung beim Antidiskriminierungsgesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag kritisiert, dass die Bundesregierung es bislang versäumt hat, einen Gesetzentwurf zu Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien vorzulegen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend ein Gleichbehandlungsgesetz vorzulegen, das sämtliche in Artikel 13 des EG-Vertrages aufgeführten Diskriminierungsgründe umfasst. Insbesondere muss auch im allgemeinen Zivilrecht ein Benachteiligungsverbot aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verankert werden.

Berlin, den 15. März 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Die Umsetzungsfrist von drei der vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien ist mittlerweile verstrichen. Hinsichtlich der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Rahmenrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG hat der Europäische Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen verletzt hat. Deutschland drohen empfindliche Strafen. Daher ist zügiges Handeln geboten.

Nicht nur in der Arbeitswelt, auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen kommt es immer wieder zu Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, aufgrund des Alters, der sexuellen Identität oder der Religion. Für eine sachgerechte Gesetzgebung müssen diese Diskriminierungsgründe im allgemeinen Zivilrecht neben den Merkmalen Geschlecht, „Rasse“ oder ethnische Herkunft ebenfalls berücksichtigt werden. Alles andere würde neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Ganze Bevölkerungsgruppen wie Behinderte, Homosexuelle, Juden oder Muslime dürfen nicht zur politischen Manövriermasse gemacht werden. Die Ausgrenzung einzelner Gruppen aus Teilen des Diskriminierungsschutzes wäre reine Willkür. Ein Gleichbehandlungsgesetz, das gegenüber einzelnen Gruppen einen Freibrief für Benachteiligung ausstellt, verkehrt sich in sein Gegenteil und wird zum Diskriminierungsgesetz.